Luftfahrthaftung

- aktuelle Judikate und Überlegungen-

Vortrag bei ÖKF LOAN, 13.12.2014

Zum Autor

Mag. Joachim J. Janezic ist Rechtsanwalt in Graz und Gründungspartner der Janezic & Schmidt Rechtsanwälte OG.

Mag. Janezic hat sich in den letzten Jahren auf den Bereich des Luftfahrtrechts spezialisiert und vertritt – neben seiner Tätigkeit als Vortragender - zahlreiche Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeughalter und Piloten.

Darüber hinaus ist Mag. Janezic Vorstand des Institutes für Österreichisches und Internationales Luftfahrtrecht und Autor eines (vergriffenen) Buches zum Thema "Luftfahrtrecht für Privatpiloten" und zahlreicher Fachbeiträge.

Kontakt zum Autor: janezic@luftfahrtrecht.at

++43-316-722220

Rechtliche Hinweise

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks, und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder andere elektronische Verfahren sowie die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Urheber vorbehalten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Präsentation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors ausgeschlossen ist.

© Mag. Joachim J. Janezic

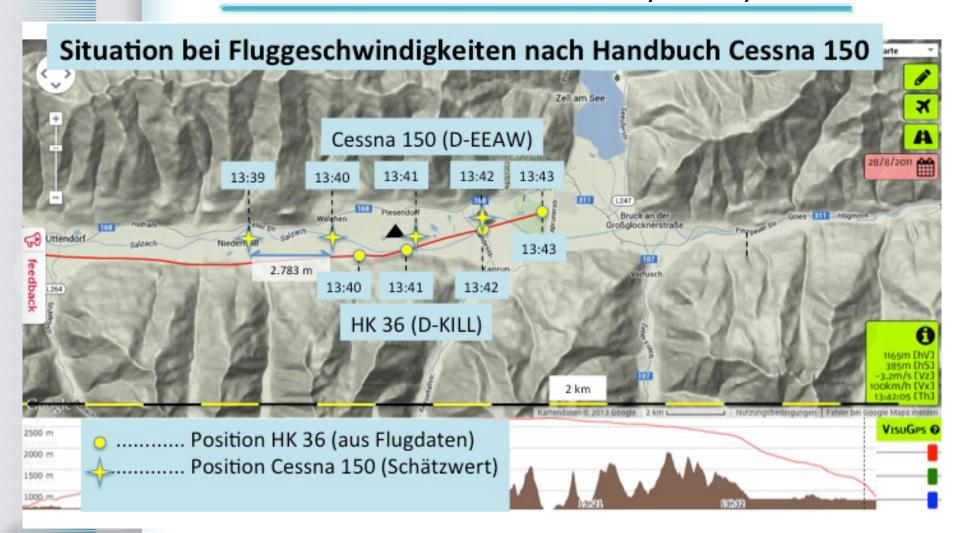
Themenübersicht

- → Zusammenstoß C150 und HK36, LOWZ, 28.08.2011(*, **)
 - → LG Salzburg, 21.11.2014, 1 Cg 84/13i
- → missglückter Prüfungsflug, PA34, EDMS, 30.03.2007
 - → OLG Wien, 11.12.2013, 16 R 202/13p
- → missglückter Prüfungsflug, P2006T, LOLF, 02.09.2010^(*)
 - → OGH, 17.06.2014, 1 Ob 79/14w
- → missglückter Abflug, C172, LOxx, dd.mm.yyyy^(*, **)
- → Versicherungsbedingungen "ÖAeC-FI-Versicherung"
- (*) JJJ als Rechtsvertreter beteiligt
- (**) noch nicht rechtskräftig

_uftfahrtrecht

by Mag. Joachim J. Janezic

Zusammenstoß C150 und HK36, LOWZ, 28.08.2011



Zusammenstoß C150 und HK36, LOWZ, 28.08.2011

- → Problem:
 - → Hochdecker-Tiefdecke-Konstellation
 - → "bekiffter" Pilot -> Kausalität?
- → prozessuale Rollen:
 - → Kläger: Kasko-Vers der HK36
 - → Beklagter: Haftpflicht-Vers der C150
- → Auslegung des § 18 LVR 2010 -> "Überholen"
- → Auslegung des § 19 LVR 2010
- → Verschuldensteilung 1:3 zu Lasten der Klägerin (HK36)
 - → Streitwert: EUR 57.532,28
 - → Gegenforderung: EUR 24.924,57

PA34, EDMS, 30.03.2007

- → Problem: wer ist PIC?
- → Prüfungsflug
 - → anwesend: Kandidat (PPL-Anwärter), "sein" FI, FE
 - → Kandidat am Pilotensitz (l.v.), FI daneben (r.v.)
 - → FE am hinteren linken Sitz
 - → Kandidat und FI tragen Headset
 - → FE trägt kein Headset
- → prozessuale Rollen:
 - → FE = Kläger
 - → FI = 1.-Beklagter, Vers = 2.-Beklagter
- → Sachverhalt vorlesen!

PA34, EDMS, 30.03.2007

- → rechtliche Würdigung durch OLG Wien:
 - \rightarrow FI = PIC
 - → FE trifft Interventionspflicht => "Kurzzeit"-PIC
 - → Schlamperei von FI/FE:
 - → Kandidat nicht ausreichend ausgebildet
 - → FE hat auch danach gar nicht gefragt
 - → kein Briefing
 - → falsche Reaktion des FI
 - → FE in "2. Reihe", ohne Headset
 - → falsches Kommando durch FE
 - → Verschuldensteilung 70:30 zu Lasten des FI
 - → Klagsabweisung ggüber Vers
 - → Deckungslücke!

P2006T, LOLF, 02.09.2010

- → Problem: rechtliche Qualifikation eines FE
- → CPL-Prüfungsflug gem. JAR-FCL 1
- → missglücktes SE-G/A-Manöver an hiefür ungeeignetem Flugplatz
- → Kernfragen:
 - → Ist ein FE Amtsorgan?
 - → Haftung des Bundes gem. AHG?
- → Ausbildungsvertrag
- Prüfungsflug ist nicht Teil der Ausbildung
- → FE-Autorisierung
- → Zuteilung des FE
- FE-Manual (Programm, Toleranzen)
- → FE-Bezahlung

P2006T, LOLF, 02.09.2010

- → LG Linz, OLG Linz, OGH: nein
- → Grund: zwischen dem Prüfflug und der Erteilung der Lizenz liegt ein behördlicher Entscheidungsvorgang
 - → FE hat keine unmittelbare hoheitliche Entscheidungsbefugnis
 - → FE ist kein Amts-SV
 - → SV liefert lediglich Grundlage
 - → Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung durch die ACG: Prüfung auf Schlüssigkeit, Vollständigkeit und "inneren Wahrheitsgehalt"
 - → FEM: "...dürfte es sich nicht um eine VO handeln..."
- → offen: Prüfungsflug zur Verlängerung eines Ratings

C172, LOxx, dd.mm.yyy

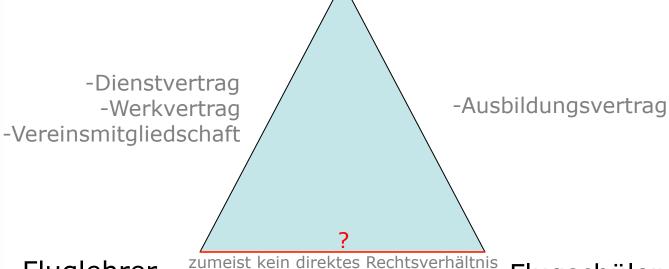
- → Problem: internationale / örtliche Zuständigkeit
- → § 19 Punkt 1. ALKB 2010:
 - → 1. Klagen gegen den Versicherer: "Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der VN eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der VN zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz [...] hat."
- → § 20 ALKB 2010:
 - → "Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht."
- → Verhältnis zu EuGVVO

by Mag. Joachin J. Janezic

Rechtsverhältnisse ("klassische" Ausbildung)

Flugschule

- -Unternehmer
- -Verein



Fluglehrer

- -Dienstnehmer
- -freier Dienstnehmer
- -Werkvertrag
- -Ehrenamt

Flugschüler

-Konsument



Rechtsverhältnisse ("competency-based" Ausbildung)

Fluglehrer

- (Werk-)Vertragsnehmer
- Ehrenamt

Flugschüler

- Konsument

Ausbildungsvertrag (direktes Vertragsverhältnis)

Vergleich der Rechtsverhältnisse

"klassisch"	"competency-based"
Vertragshaftung der ATO	
Verschuldenshaftung des FI	Vertragshaftung des FI

Unterschied zwischen Vertrags- und Verschuldenshaftung:

Beweislastumkehr bei Verschulden (§ 1298 ABGB)

Verschuldensteilung SP/ATO

- → **These JJJ:** im selben Ausmaß wie der Flugschüler deliktsunfähig ist, trifft die ATO / den FI das Verschulden und damit die Schadenstragungspflicht
 - → Es gibt daher kein "Verschuldensloch"
- yor PC A
- → zwischen PC A und PC B
- zwischen PC B und PC C
- zwischen PC C und PC D
- nach PC D / Prüfung
- Verantwortung Flugschüler
- Verantwortung ATO

"ÖAeC-FI-Versicherung"

- → Versicherung:
 - → "Gruppen-Versicherung"
 - → FI, "FI-Anwärter" (eingeschränkte FI)
 - → Unterricht "an Zivil-Luftfahrerschulen" (daher nicht bei competenc-based Ausbildung)
 - → Versicherungssumme EUR 1.500.000,00
 - → FI für Motorflugzeug, UL, MS, SF, FS, HG, PG
 → -> nicht HS
 - → theoretischer und praktischer Unterricht
 - → Grundschulung: für Ausbildung zugelassenes LFZ
 - → LFZ in EUR, N, CH, IS oder FL zugelassen
 - → max. 5.700 kg MTOM
 - → nicht gedeckt: Schäden am LFZ
 - → "Übungs- und Prüfungsflüge in der jeweils gültigen Fassung gelten als mitversichert"
 - → Gerichtsstand: gesetzlich + inländischer Wohnsitz des VN

Danke für Ihre Aufmerksamkeit